

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weingarten für das Jahr 2023

Der Ortsgemeinderat hat am 12.12.2022 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.547.667 € (E8 + E17)
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.244.188 € (E15 + E18)
Jahresfehlbetrag	-696.521 € (E23)

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen **-731.015 € (F20)**

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	76.814 € (F27)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.199.400 € (F32)
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.122.586 € (F33)

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit **1.853.601 € (F40)**

*Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	1.122.587 €
	1.122.587 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigung) führen können

wird festgesetzt auf **200.000 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf **200.000 €**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **4.000.000 €**.
(Verbindlichkeiten gegen die VG-Kasse)

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	355%
Grundsteuer B	475%
Gewerbesteuer	395%

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	42,00 €
für den zweiten Hund	84,00 €
für jeden weiteren Hund	126,00 €

Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird auf das achtfache des Steuersatzes für den ersten Hund festgesetzt (336 €).

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Beitrag für die Unterhaltung der Wirtschaftswege	25,50 € / ha
2. Beitrag für die Weinbergshut	3,31 € / ha

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	2.528.477 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	2.528.477 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (vorl.)	2.386.600 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 (Plan)	2.333.429 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 (Plan)	1.765.462 €
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 (Plan)	1.068.942 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000, -- Euro überschritten sind.

Weingarten, den 12.12.2022

Becker
Ortsbürgermeister